

Bericht

des
Finanz- und Budgetausschusses
über

die Vorlage der Staatsregierung (820 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare
Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Es ist eine berechtigte und oft erhobene Klage, daß unsere Gebührenvorschriften sich gegenüber anderen Teilgebieten des österreichischen Finanzwesens durch ihre besondere Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit auszeichnen, so daß dem Laien ein Eindringen in diese Materie nur schwer möglich ist. Daher wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn die Staatsregierung statt sich mit einer bloßen Teilmövölle zu begnügen, an eine umfassende Reform der Gebührengesetze geschritten wäre. Wenn dies nicht geschehen ist, so hat dies offenbar darin seinen Grund, daß sich die gegenwärtigen Verhältnisse für die Schaffung eines derartigen grundlegenden Reformwerkes wenig eignen, zumal damit auch ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Wagnis verbunden wäre, und daß deshalb der so oft betretene Weg partieller Neuerungen für den Augenblick als der einzige gangbare erscheint.

Mit dem der Regierungsvorlage zugrunde liegenden Gedanken, daß es mit Rücksicht auf die traurige Lage unserer Staatsfinanzen unerlässlich ist, dem Staatschaz auch auf dem Gebiete der Stempel- und unmittelbaren Gebühren neue Einnahmen zu erschließen, kann sich der Finanz- und Budgetausschuss nur durchaus einverstanden erklären. Wenngleich die als Folge der Novelle zu gewärtigende Mehreinnahme — die Staatsregierung schätzt sie auf etwa 80 Millionen Kronen jährlich — im Vergleiche mit den enormen und stets wachsenden Lasten, die der Staatschaz zu tragen hat, keine sehr erhebliche ist, so wäre es doch verfehlt, irgend ein Mittel außeracht zu lassen, das zur Sanierung unserer Staatsfinanzen beizutragen vermag.

Auch den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs hat der Finanz- und Budgetausschuss im großen und ganzen zugestimmt, und soweit dies der Fall ist, mag auf die der Regierungsvorlage beigegebene erschöpfende Begründung verwiesen werden. Nur in einigen wenigen Belangen bringt der Ausschuss, und zwar durchwegs im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen, Änderungen der Regierungsvorlage in Vorschlag; hierüber sei folgendes bemerkt:

Die (hauptsächlich für Wechsel geltende) Skala I weist nach der Regierungsvorlage eine sehr reichhaltige und deshalb dem Gedächtnisse nur schwer einzuprägende Gliederung auf. Der Ausschuss schloß sich der Ansicht des Berichterstatters an, daß ein übersichtlicherer Aufbau dieser Skala für die Geschäftswelt von besonderem Vorteile wäre, wobei unter Beibehaltung des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Durchschnittsprozentsatzes von ein Viertel Prozent das Augenmerk namentlich darauf zu richten ist, daß sowohl die Wertstufen als auch die ihnen entsprechenden Gebührenbeträge mühelos im Gedächtnisse festgehalten werden können. Diesen Erwägungen ist die aus der Anlage ersichtliche Skala

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

entsprungen, nach welcher die Gebühr in den Wertstufen bis 4000 K allmählich bis 10 K anwächst, für höhere Wertbeträge aber von je weiteren 2000 K ein Mehrbetrag an Gebühr von 5 K zu entrichten ist.

Dem § 4, welcher die Erhöhung der Immobiliargebühr betrifft, wurde ein neuer (zweiter) Absatz angefügt, nach welchem diese Erhöhung auf gewisse, besonders begünstigungswürdige Liegenschaftsübertragungen keine Anwendung finden soll; es sind dies die nach dem Gesetze über gemeinnützige Bauvereinigungen und über das Baurecht einem ermäßigten Gebührensatze unterliegenden Übertragungen, ferner die Liegenschaftserwerbungen durch diejenigen Anstalten, welche als Träger der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung auftreten.

Eine im § 14 vorgenommene Einschaltung verfolgt den Zweck, die im Zuge befindlichen, noch nicht abgeschlossenen Kapitalsvermehrungen von Aktiengesellschaften der neuen, erhöhten Gebühr zu unterwerfen; darunter fallen diejenigen Kapitalsvermehrungen, bei denen die Zeichnungs- und Einzahlungsfrist am Tage der Kundmachung des Gesetzes noch nicht abgelaufen war.

Zu § 20 wurden folgende Änderungsvorschläge des Berichterstatters vom Ausschusse beschlossen:

1. Für Eingaben im Zivilprozesse (Tarifpost 1, lit. a, der Gerichtsgebührennovelle vom Jahre 1915) wurde bei einem Werte des Streitgegenstandes von über 1000 bis 10.000 K eine Gebühr von 5 K von jedem Bogen festgesetzt, während sie sich nach der Regierungsvorlage bei einem Werte über 1000 bis 5000 K auf 4 K und über 5000 bis 10.000 K auf 6 K gestellt hätte.

2. Für gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz (Tarifpost 6, lit. A, der bezogenen Gerichtsgebührennovelle) wurde ein neuer, besser gegliederter Gebührentarif aufgestellt, während nach der Regierungsvorlage lediglich eine Verdopplung der ursprünglichen Sätze stattfinden sollte.

3. Die Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C, der bezogenen Gerichtsgebührennovelle) sollen nach dem Vorschlag des Ausschusses nur bei einem Gegenstandswerte bis 500 K einem ermäßigten Satze, bei höheren Werten dagegen denselben Gebühren unterliegen wie sonstige gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz.

4. Bei Eingaben um grundbürgerliche Eintragungen (Tarifpost 16, lit. c, der bezogenen Gerichtsgebührennovelle) wurde die Skala, die nach der Regierungsvorlage mit dem Gegenstandswerte von 10.000 K enden sollte (Höchstgebühr 20 K), derart fortgesetzt, daß die Gebühr bei höheren Werten noch weiter steigt und der Höchstsatz bei einem Werte von mehr als 1 Million Kronen 50 K beträgt.

Die Fristen für den Wirksamkeitsbeginn der neuen Vorschriften wurden einer Revision unterzogen. Soweit das Inkrafttreten an den Beginn eines Halbjahres gebunden und mit 1. Juli 1920 vorgesehen war, wurde dieser Termin durch den 1. Jänner 1921 ersetzt (§§ 7, 16 und 22); ferner wurde im § 29 die vacatio legis auf Wunsch des Staatsamtes für Finanzen aus technischen Gründen ein wenig verlängert, um die für die Durchführung nötigen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel, in zweiter und dritter Lesung beschließen.“

Wien, 9. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Buresch,
Berichterstatter.

Geley

vom

betreffend

die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalen haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

	Berechnungsgrundlage	Gebühren-		K	h
		Bis	40 K		
Über	40	80	"	—	10
"	80	160	"	—	20
"	160	320	"	—	40
"	320	480	"	1	80
"	480	800	"	2	20
"	800	1.200	"	3	—
"	1.200	1.600	"	4	—
"	1.600	2.400	"	6	—
"	2.400	3.200	"	8	—
"	3.200	4.800	"	12	—
"	4.800	6.400	"	16	—
"	6.400	8.000	"	20	—
"	8.000	9.600	"	24	—
"	9.600	12.800	"	32	—
"	12.800	16.000	"	40	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 16.000 K, so ist von je 4.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 4.000 K auf den vollen Betrag von 4.000 K aufzurunden ist.

Anträge des Ausschusses:

Erster Abschnitt.

Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skalen haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

	Berechnungsgrundlage	Gebühren-		K	h
		Bis	40 K		
Über	40	200	"	—	10
"	200	400	"	1	50
"	400	800	"	2	—
"	800	1.200	"	3	—
"	1.200	1.600	"	4	—
"	1.600	2.000	"	5	—
"	2.000	2.800	"	7	—
"	2.800	4.000	"	10	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 4.000 K, so ist von je 2.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 5 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 2.000 K auf den vollen Betrag von 2.000 K aufzurunden ist.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Skala II.

Skala II.

Unverändert.

	Berechnungsgrundlage	Gebühren- betrag	
		K	h
	Bis 20 K	—	20
Über 20 "	40 "	—	40
" 40 "	100 "	1	—
" 100 "	200 "	2	—
" 200 "	300 "	3	—
" 300 "	500 "	5	—
" 500 "	1.000 "	10	—
" 1.000 "	1.500 "	15	—
" 1.500 "	2.000 "	20	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

Skala III.

Skala III.

Unverändert.

	Berechnungsgrundlage	Gebühren- betrag	
		K	h
	Bis 20 K	—	30
Über 20 "	40 "	—	60
" 40 "	100 "	1	50
" 100 "	200 "	3	—
" 200 "	300 "	4	50
" 300 "	500 "	7	50
" 500 "	1.000 "	15	—
" 1.000 "	1.500 "	22	50
" 1.500 "	2.000 "	30	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.000 K, so ist von je 1.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 15 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.000 K auf den vollen Betrag von 1.000 K aufzurunden ist.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Die im Absätze 1 festgesetzten Skalagebühren sind dem in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen außerordentlichen Zuschlag nicht unterworfen.

(3) Ist der Wert, nach dem die Gebühr zu berechnen ist, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so sind Skalagebühren, die den Betrag von 100 K nicht übersteigen, stets in Stempelwertzeichen zu entrichten; hinsichtlich höherer Skalagebühren ist dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, die Gebühr entweder in Stempelwertzeichen oder unmittelbar zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften, in denen die Entrichtung von Skalagebühren, auch wenn sie den Betrag von 100 K übersteigen, in Stempelwertzeichen vorgesehen ist, bleiben unberührt; das gleiche gilt von den Vorschriften, auf Grund deren angeordnet oder gestattet ist, die Skalagebühren von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

(4) Wird eine der Skalagebühr unterliegende Urkunde mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden in mehr als einem Exemplare ausgefertigt, so sind, soweit nicht nach der betreffenden Gebührenskala eine geringere Gebühr zu entrichten ist, das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 4 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplars dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vorgelegt werden. Die zum Schutze des Staatschatzes gegen den Missbrauch dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 40 und 62 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unberührt. Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 94, bleibt aufrecht.

Couponstempelgebühren.

§ 2.

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für Coupons von Aktien und von Teilschuldverschreibungen ist nicht davon abhängig, daß Coupons ausgefertigt oder an Dritte ausgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit des § 1 eingetreten ist;

(2) Unverändert.

(3) Unverändert,

(4) Unverändert.

Couponstempelgebühren.

§ 2.

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:**

für diese Coupons ist die in den Tarifposten 11, §. 2, lit. d, und 36, §. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten des § 1 dieses Gesetzes eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.**§ 3.**

(1) Die Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten des § 1 in der Zeit seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträgen der im Absatz 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen den Vertrags- und Empfangsbefähigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.**Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.****§ 4.**

Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Anträge des Ausschusses:**Gebühren von Heereslieferungsverträgen.****§ 3.**

Unverändert.

B. Prozentualgebühren.**Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.****§ 4.**

(1) Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf die nach den §§ 3 oder 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen oder nach § 19 des Gesetzes vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, begünstigten Übertragungen; das Gleiche gilt von Übertragungen unbeweglicher

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Sachen an die Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten usw., mit Ausnahme der Ersatzinstitute). Hinsichtlich dieser Übertragungen bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunen.

§ 5.

(1) Zu der nach Tarifpost 45, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden 1½prozentigen Eintragungsgebühr wird an Stelle des im § 6, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Aufmaße von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 6, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehene 50prozentige staatliche Zuschlag wird

- a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, und nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden Eintragungsgebühr,
- b) hinsichtlich des Gebührenäquivalents und
- c) hinsichtlich der nach der Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 100 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht. Auf diesen Zuschlag finden die für die betreffenden Gebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1920 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents und der im zweiten Absatz, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzuhaben.

(4) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Vermögen von weltlichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben, unbeschadet der im Absatz 5 getroffenen Anordnung, die bisherigen Bestimmungen unberührt.

§ 5.

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:****Anträge des Ausschusses:**

(5) Die Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen geändert und hat zu lauten wie folgt:

„Alle unbeweglichen Sachen, denen wegen ihrer Widmung die dauernde Befreiung von der Gebäudesteuer eingeräumt wird oder nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, die dauernde Befreiung von der Grundsteuer zukommt, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden; Bergwerksvermögen und Erdharzgewinnungsrechte fallen nicht unter die Befreiung.“

Gebühren von Lotteriegewinnen.**§ 6.**

(1) Die in § 8, lit. b, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezeichnete Gebühr von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen beträgt 25 Prozent; die im § 8, lit. c, desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichnete Gebühr von den Gewinnen im Zahlenlotto wird auf 25 Prozent erhöht.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieses Paragraphen stattfindet.

Gebühren von Einlagezinsen.**§ 7.**

Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen auf 5 Prozent erhöht.

Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**§ 8.**

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für den Gesellschaftsvertrag an Stelle der in der Tarifpost 55, B, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Skala-

Gebühren von Lotteriegewinnen.**§ 6.**

Unverändert.

Gebühren von Einlagezinsen.**§ 7.**

Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen auf 5 Prozent erhöht.

Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**§ 8.**

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

gebühren eine Prozentualgebühr zu entrichten, deren Ausmaß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5 Prozent, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen beträgt.

(2) Gesellschaftsbeschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der im Absatz 1 angeführten Gesellschaften oder über die Einfordierung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Gesellschaftsverträgen gleichzuhalten.

(3) Unter Vermögenseinlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die Geldmittel, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstigen Leistungen nicht persönlicher Art zu verstehen, die für die Erlangung gesellschaftlicher Rechte von den Gesellschaftern oder für deren Rechnung von dritten Personen auf Grund des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftsbeschlusses) in die Gesellschaft einzubringen oder zugunsten der Gesellschaft vorzunehmen sind. Die von den Gesellschaftern übernommenen Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) sowie alle Erhöhungen des Grundkapitales (Stammkapitales) der Gesellschaft aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Vermögenseinlagen gleichzuhalten; dies gilt auch von der Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen.

(4) Die auf den Vermögenseinlagen haftenden, auf die Gesellschaft übergehenden Schulden und Lasten sind bei der Bestimmung des reinen Wertes der Vermögenseinlagen in Abzug zu bringen.

§ 9.

(1) Der Anspruch des Staatschahes auf die im § 8 festgesetzten Gebühren entsteht:

1. Bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft; bei Erhöhung des Grundkapitales solcher Gesellschaften im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung oder sonstiger gesellschaftlicher Organe über die Durchführung der Kapitalerhöhung;

2. bei Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Erhöhung ihres Stammkapitales im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses (der Beschlussfassung der Gesellschafter);

3. bei Einfordierung von Nachschüssen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitpunkte des Beschlusses der Gesellschafter über die Einfordierung;

§ 9.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

4. bei Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen im Zeitpunkte des betreffenden gesellschaftlichen Beschlusses.

(2) Bei Errichtung von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) und bei Vermehrung des Aktienkapitals ist die Ausgabe der Aktien und, unbeschadet der Bestimmung des § 10, Absatz 3, die Einzahlung des Aktienkapitals für den Eintritt der Gebührenpflicht ohne Belang. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einzahlung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Wird gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitals oder Stammkapitals eine Erhöhung dieses Kapitals beschlossen, so ist die im § 8 vorgesehene Gebühr für die Kapitalerhöhung ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Kapitalsverminderung zu entrichten.

§ 10.

(1) Die im § 8 angeführten Gebühren sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht (§ 9) gerechnet, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die Einzahlung der Gebühr jedenfalls vor der Eintragung des die Gebührenpflicht begründenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister zu erfolgen. Bei Einzahlung der Gebühr sind die über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunden und alle zur Berechnung der Gebühr erforderlichen sonstigen Nachweisungen und Behelfe vorzulegen.

(2) Steht zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr der Wert der Vermögenseinlagen noch nicht fest, so ist die Gebühr vorläufig vom Nennwert der Aktien oder der Stammeinlagen zu entrichten und die Ergänzung der Gebührenzahlung binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Wegfalles des Hinderungsgrundes gerechnet, vorzunehmen.

(3) Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage das Aktien- oder Stammkapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht sofort voll einzuzahlen ist, kann die Gebühr in Teilstücken derart geleistet werden, daß die Gebühr innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist nur von der ersten Einzahlung an Kapital oder Nachschüssen, hinsichtlich der späteren Einzahlungen aber jeweils binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gesetzten Frist entrichtet wird. Übersteigt die Einzahlung den von der Gesellschaft geforderten Betrag, so richtet sich die Höhe der Gebühr für die Teilzahlung nach dem eingezahlten Betrage.

§ 10.

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(4) Auf die im § 8 bezeichneten Gesellschaften und auf die daselbst angeführten Gebühren sind die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 unterliegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen keiner Gebühr.

§ 11.

Ist die staatliche Genehmigung eines nach § 8 gebührenpflichtigen Vertrages (Beschlusses) verweigert worden oder vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes erloschen, die Eintragung eines solchen Vertrages (Beschlusses) in das Handelsregister verweigert oder der Beschluß über die Einfordierung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung widerrufen worden, so kann die Rückvergütung der bezahlten Gebühr binnen drei Jahren nach deren Einzahlung verlangt werden.

§ 12.

(1) Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft der im § 8 bezeichneten Art das Eigentum einer im Inlande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen, so ist neben der Gebühr nach § 8 die Immobiliengebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 4 dieses Gesetzes vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit der Maßgabe zu entrichten, daß sich die Immobiliengebühr um den Betrag ermäßigt, welcher dem auf den reinen Wert der unbeweglichen Sache verhältnismäßig entfallenden Teile der nach § 8 zu entrichtenden Gebühr entspricht.

(2) Hierbei sind Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrachten unbeweglichen Sache als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrachten Vermögen haften, ohne Rücksicht darauf, ob sie pfandrechtlich sichergestellt sind oder nicht, von dem Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit dem Teilbetrage in Abzug zu bringen, der sich zu dem Gesamtbetrage dieser Schulden und Lasten verhält, wie der Bruttowert der unbeweglichen Sache zu dem Bruttowerte des ganzen belasteten Vermögens.

§ 13.

(1) Die Bestimmungen der Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, werden mit Ausnahme der Anmerkung 5 zu dieser Tarifpost hinsichtlich der im § 8 angeführten Gesellschaften außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Die Vorschriften des Artikels IV, lit. a und b, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, des § 117, Absätze 1 und 2, und des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sind aufgehoben.

(3) Die Bestimmungen des § 119 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, bleiben unberührt.

(4) Insoweit in bestehenden Gesetzen die Befreiung von der Gebühr für die Ausgabe von Aktien ausgesprochen ist, bleibt diese Befreiung mit der Maßgabe aufrecht, daß in solchen Fällen die im § 8 vorgesehene Gebühr nicht zu entrichten ist und die Bestimmungen des § 12 über die Ermäßigung der Immobiliengebühr keine Anwendung finden.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paragraphe eingetreten ist (§ 9), ferner in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlusffassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13 einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte. In den so genannten Fällen beginnt der Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirklichkeit treten.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paragraphe eingetreten ist (§ 9), ferner in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlusffassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13 einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte, insbesondere wenn bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Zeichnungs- und Einzahlungsfrist am Tage des Inkrafttretens dieser Paragraphe noch nicht abgelaufen war. In den so genannten Fällen beginnt der Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirklichkeit treten.

Admissionsgebühr.**§ 15.**

(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 5 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent des dem insländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapital des Gesellschaft erhöht.

§ 15.

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Admissionsgebühr ist weder von der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande noch von der Eintragung in das Handelsregister abhängig.

(3) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absatz 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Auf solche Vermehrungen finden im übrigen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestimmungen der §§ 5, 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, sinngemäße Anwendung.

(4) Die Höhe des Kapitalsbetrages, von dem in den Fällen der vorhergehenden Absätze die Admissionsgebühr zu entrichten ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Staatsamte für Finanzen nach freiem Ermeessen bestimmt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung darf dieser Kapitalsbetrag nicht niedriger sein, als ein Viertel des Einlagen- und Obligationenkapitales der Gesellschaft.

(5) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirkungsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitales bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalsbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirkungsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Staatsamte für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermeessen bestimmt.

(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, und des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, unberührt.

Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge.

§ 16.

(1) Zu den nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Ver-

Gebühren für Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträge.

§ 16.

(1) Zu den nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Ver-

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:**

sicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen zu entrichtenden Prozentualgebühren und zu den an Stelle dieser Prozentualgebühren durch Abfindung festgesetzten Pauschalgebührensätzen (§ 12, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung) wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 angefangen ein Zuschlag eingehoben. Die Bestimmung des § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung tritt außer Kraft.

(2) Der Zuschlag (Absatz 1) beträgt bei den in den §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 100 Prozent, bei den im § 4 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 50 Prozent.

(3) Auf den im ersten Absatz bezeichneten Zuschlag sind die die Stammgebühr betreffenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die vor dem 1. Juli 1920 beschlossenen, nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung der Prozentualgebühr oder einem Pauschalgebührensatz unterliegenden Rechtsgeschäfte ist der Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die auf diesen Rechtsgeschäften beruhenden Leistungen nach dem 30. Juni 1920 stattfinden.

C. Feste Gebühren.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 17.**

Die festen Gebühren werden — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes erhöht, soweit im § 18 nichts anderes angeordnet ist.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.**§ 18.**

Der im § 17 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die nach Tarifpost 43, lit. b, §. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl.

Anträge des Ausschusses:

sicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen zu entrichtenden Prozentualgebühren und zu den an Stelle dieser Prozentualgebühren durch Abfindung festgesetzten Pauschalgebührensätzen (§ 12, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung) wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen ein Zuschlag eingehoben. Die Bestimmung des § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung tritt außer Kraft.

(2) Der Zuschlag (Absatz 1) beträgt bei den in den §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 100 Prozent, bei den im § 4 der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Gebühren und bei den im § 12 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen gleichartigen Gebühren (Pauschalgebührensätzen) 50 Prozent.

(3) Auf den im ersten Absatz bezeichneten Zuschlag sind die die Stammgebühr betreffenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die vor dem 1. Jänner 1921 geschlossenen, nach den §§ 1 bis 4 und 12 der Kaiserlichen Verordnung der Prozentualgebühr oder einem Pauschalgebührensatz unterliegenden Rechtsgeschäfte ist der Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die auf diesen Rechtsgeschäften beruhenden Leistungen nach dem 31. Dezember 1920 stattfinden.

C. Feste Gebühren.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 17.**

Unverändert.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.**§ 18.**

Unverändert.

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbezeugnissen;

2. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;

3. die Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);

4. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26);

5. die Gebühren für Rechnungen und Frachturkunden (§§ 11 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281);

6. die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 412);

7. die Konsulargebühren (Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541).

Anträge des Ausschusses:**Zweiter Abschnitt.****Gerichtsgebühren.****§ 19.**

(1) Die Gerichtsgebühren nach dem der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, angeschlossenen Tarife sowie die nach § 13, Absatz 2, dieser Kaiserlichen Verordnung wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebühren werden — soweit in den §§ 20 bis 22 nichts anderes bestimmt ist — auf das Doppelte erhöht. Das gleiche gilt von den im Tarife für bestimmte Gebühren festgesetzten ziffernmäßigen Höchst- und Mindestbeträgen.

(2) Wo im Tarife eine Gebühr oder ein Gebührenzuschlag mit einem Vielfachen oder einem Bruchteil einer anderen Gebühr oder eines anderen Gebührensatzes festgelegt ist, bleibt dieses Vielfache oder dieser Bruchteil unverändert.

Zweiter Abschnitt.**Gerichtsgebühren.****§ 19.**

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 20.

(1) Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden bei einem den Betrag von 5.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes in nachstehender Weise festgesetzt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes über 5.000 K bis 10.000 K von jedem Bogen	6 K
" 10.000 "	50.000 " " " 10 "
" 50.000 " " 100.000 " " " 15 "	
" 100.000 " " " " 20 "	

(2) Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C), unterliegen bei einem den Betrag von 1.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes den gleichen Gebühren, wie die in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Urteile; die Bestimmung des Artikels 1, §. 3, des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(3) Die in Tarifpost 16, lit. c, vorgesehenen Gebühren werden bei einem Wertbetrage von mehr als 1.000 K festgesetzt wie folgt:

Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes	
über 1.000 K bis 5.000 K vom ersten Bogen	10 K
" 5.000 " " 10.000 " " " 15 "	
" 10.000 " " " " 20 "	

(4) Die Bestimmungen der Tarifpost 29 werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Eingaben:

- a) um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

(1) Die in Tarifpost 1, lit. a, vorgesehenen Gebühren werden bei einem den Betrag von 1.000 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes in nachstehender Weise festgesetzt:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes über 1.000 K bis 10.000 K von jedem Bogen	5 K
" 10.000 " " 50.000 " " " 10 "	
" 50.000 " " 100.000 " " " 15 "	
" 100.000 " " " " 20 "	

(2) Die Tarifpost 6, lit. A, wird dahin abgeändert, daß für die daselbst angeführten Erkenntnisse erster Instanz zu entrichten ist:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 100 K eine Gebühr von 2 K,
über 100 K " 500 " " " 10 "
" 500 " " 1.000 " " " 20 "
" 1.000 " " 2.000 " " " 40 "
" 2.000 " " eine Gebühr von 2 Prozent vom Werte des Streitgegenstandes.

(3) Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 6, lit. C), unterliegen bei einem Werte des Streitgegenstandes

bis 100 K einer Gebühr von 1 K,
über 100 K bis 500 K einer Gebühr von 5 K,

bei einem den Betrag von 500 K übersteigenden Werte des Streitgegenstandes den gleichen Gebühren wie die in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Erkenntnisse erster Instanz; die Bestimmung des Artikels 1, §. 3, des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(4) Die in Tarifpost 16, lit. c, vorgesehenen Gebühren werden bei einem Wertbetrage von mehr als 1.000 K festgesetzt, wie folgt:

Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes

über 1.000 K bis 10.000 K vom ersten Bogen	10.000 K,
über 10.000 K bis 50.000 K vom ersten Bogen	20 K,
über 50.000 K bis 100.000 K vom ersten Bogen	30 K,
über 100.000 K bis 1.000.000 K vom ersten Bogen	40 K,
über 1.000.000 K vom ersten Bogen	50 K.

(5) Die Bestimmungen der Tarifpost 29 werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Eingaben:

- a) um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der

913 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

- a) Annahme an Kindesstatt (§§ 258 bis 260 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) vom ersten Bogen 20 K;
- b) um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 263 und 264 des in lit. a angeführten Kaiserlichen Patentes) und um einverständliche Scheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 10 K;
- c) um Todeserklärung oder um den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, vom ersten Bogen 10 K."
- (5) Die Anmerkungen zu Tarifpost 29 bleiben unbeschadet der Bestimmung des § 19, Absatz 1, unberührt.
- (6) Die Gebühren nach den Tarifposten 31, 32 und 34 (Eingaben, Protokolle und Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen), einschließlich der in der Anmerkung 1 zu der Tarifpost 32 festgesetzten Gebühren, werden auf das Vierfache erhöht.
- (7) Die Gebühren nach den Tarifposten 31, 32 und 34 (Eingaben Protokolle und Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen), einschließlich der in der Anmerkung 1 zu der Tarifpost 32 festgesetzten Gebühren, werden auf das Vierfache erhöht.

§ 21.

Der im § 19, Absatz 1, vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die in der Tarifpost 15 festgesetzte Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren;
2. die Gebühren nach Tarifpost 16, lit. d, §. 1 (Tarifpost 43, lit. 1, §. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32).

§ 22.

Die Bestimmung des § 19, Absatz 1, findet Anwendung:

- a) Auf die Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen (Tarifpost 25), wenn der Tod des Erblassers dem Beginne der Wirksamkeit der angeführten Bestimmung nachfolgt;
- b) auf die Pauschalgebühren für die pflegshafte behördliche Tätigkeit der Gerichte, für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenüsmassen und über Substitutionsmassen (Tarifposten 26 und 27) hinsichtlich des dem 30. Juni 1920 nachfolgenden Zeitraumes;

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Die Bestimmung des § 19, Absatz 1, findet Anwendung:

- a) Auf die Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen (Tarifpost 25), wenn der Tod des Erblassers dem Beginne der Wirksamkeit der angeführten Bestimmung nachfolgt;
- b) auf die Pauschalgebühren für die pflegshafte behördliche Tätigkeit der Gerichte, für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenüsmassen und über Substitutionsmassen (Tarifposten 26 und 27) hinsichtlich des dem 31. Dezember 1920 nachfolgenden Zeitraumes;

~~der 913 Beilagen~~ Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

- c) auf die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über Fideikomisse (Tarifpost 28) hinsichtlich aller nach dem 30. Juni 1920 fällig werdenden Raten dieser Pauschalgebühr.

Anträge des Ausschusses:

- c) auf die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über Fideikomisse (Tarifpost 28) hinsichtlich aller nach dem 31. Dezember 1920 fällig werdenden Raten dieser Pauschalgebühr.

§ 23.

Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz den Tarif der Gerichtsgebühren mit den Änderungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen sowie aus anderweitigen, nach dem Wirkungsbeginne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Dritter Abschnitt.

Spielfartenstempel.

§ 24.

(1) Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielfartenstempel werden in der Weise abgeändert, daß der Stempelsatz nach lit. a auf 2 K, der Stempelsatz nach lit. b auf 4 K, die Stempelsätze nach lit. c auf das Doppelte der genannten Beträge erhöht werden.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist zu der Anordnung ermächtigt, daß für die Anwendung der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, sowie des vorhergehenden Absatzes den lackierten oder waschbaren Karten bei Vorhandensein einer bestimmten Randbreite auch andere Kartenspiele gleichzuhalten sind.

(3) Die Bestimmung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, tritt außer Kraft.

§ 25.

Die Vorschriften des § 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, werden dahin abgeändert, daß das daselbst vorgeschene Recht der Finanzbehörde zur Vornahme von Durchsuchungen von dem Vorliegen einer Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Spielfarten unabhängig ist.

§ 23.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Spielfartenstempel.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

820 der Beilagen Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 26.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Übergangsbestimmungen, insbesondere über die den Stempelsätzen nach § 24 entsprechende Nachstempelung der nach den bisherigen Vorschriften bereits gestempelten, zum Spiele noch nicht verwendeten Kartenspiele, zu erlassen und eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf Spielkarten, die nicht nach den Bestimmungen des § 24 gestempelt oder vorschriftsmäßig nachgestempelt sind, bei Anwendung der Vorschriften über den Spielkartenstempel ungestempelten Spielkarten gleichgehalten werden.

Vierter Abschnitt.**Gemeinsame und Schlußbestimmungen.**

Nachteilige Folgen von Gesetzesübertretungen.

§ 27.

Wenn eine nach gesetzlicher Vorschrift ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art geleistet wurde, so ist — unbeschadet der hinsichtlich einzelner Gebührenarten in anderen Gesetzen getroffenen abweichenden Bestimmungen — ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Gebührensteigerung im Ausmaße der ordentlichen Gebühr neben dieser einzuhöben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen wird dadurch nicht berührt.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

§ 28.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, treten hinsichtlich der einzelnen darin geregelten Gebührenarten in dem Zeitpunkte außer Kraft, von welchem an die die betreffende Gebührenart regelnden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

(2) Insofern in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Abgaben unberührt und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Abgabensätze sinngemäß anzuwenden.

Anträge des Ausschusses:

§ 26.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Nachteilige Folgen von Gesetzesübertretungen.

§ 27.

Unverändert.

Verhältnis dieses Gesetzes zu den bisherigen Vorschriften.

§ 28.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Auf die in den §§ 8 und 15 vorgesehenen Gebühren finden die für Prozessualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Wirkungsbeginn, Übergangsbestimmungen, Vollzug.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dieses nichts anderes festsetzt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatschatz den Anspruch auf die Abgabe nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 7 bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage seiner Kundmachung, die der §§ 24 bis 26 am vierzehnten Tage nach dieser Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes am ersten Tage des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirklichkeit.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 19 bis 23 das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu pflegen hat.

Anträge des Ausschusses:

Wirkungsbeginn, Übergangsbestimmungen, Vollzug.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dieses nichts anderes festsetzt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatschatz den Anspruch auf die Abgabe nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erlangt hat.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 8 bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage seiner Kundmachung, die der §§ 24 bis 26 am dreißigsten Tage nach dieser Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, soweit im § 5, Absätze 3 und 5, in den §§ 7, 16 und 22 nichts anderes angeordnet ist, am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirklichkeit.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut, der hinsichtlich der §§ 19 bis 23 das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu pflegen hat.